



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 199/17

vom
16. November 2017
in der Strafsache
gegen

wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts - zu 1. mit dessen Zustimmung - und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. November 2017 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 421 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13. Oktober 2016 wird die Einziehung auf die sichergestellten 325 € Bargeld beschränkt.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Oberlandesgericht hat den Angeklagten wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu der Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Nachprüfung dieses Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat im Schuld- und Strafausspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Senat hat jedoch mit Zustimmung des Generalbundesanwalts den Ausspruch über die Einziehung auf die als Spendengeld eingenommenen 325 € Bargeld beschränkt und die weiteren Gegenstände nach § 421 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO von der Strafverfolgung ausgenommen.

- 2 Der geringe Erfolg des Rechtsmittels lässt es als nicht unbillig erscheinen, den Angeklagten insgesamt mit den Kosten seines Rechtsmittels zu belasten.

Becker

Gericke

Spaniol

Tiemann

Berg